

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

06.11.12	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)	1
06.11.12	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	1
14.11.12	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)	2
16.11.12	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)	2
16.11.12	Änderung der Anordnung über die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg im Geschäftsbereich der für die Justiz zuständigen Behörde	2
26.11.12	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)	3
28.11.12	Einsatz von Informationstechnologie im Gerichtsvollzieherbüro	3
29.11.12	Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften	3
05.12.12	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	5
05.12.12	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	5
05.12.12	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	6
05.12.12	Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung aus dem und zu dem Zentralen Vollstreckungsgericht	6
06.12.12	Änderung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)	11
10.12.12	Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Anmietungen	11
11.12.12	Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften	12

Bekanntmachungen

14.08.12	Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Justizbehörde Hamburg (2008 bis 2011)	13
----------	---	----

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 22/2012 vom 06. November 2012 (Az. 3004/8/12-)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand Oktober 2012) zum 01. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Arbeitsgerichtsbarkeit – ArbG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 17/2006 vom 07. Juli 2006 – HmbJVBI 2006, S. 73 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 68/2011 vom 14. Dezember 2011 – HmbJVBI 2012, S. 5 –) außer Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 23 /2012 vom 06. November 2012 (Az. 3004/1/6-)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – VwG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 21/1982 vom 01. August 1982 – HmbJVBI 1982, S. 143 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 64/2011 vom 6. Dezember 2011 – HmbJVBI 2012, S. 3 –) außer Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 24/2012 vom 14. November 2012 (Az. 3004/8/11)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit – SG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 31/2006 vom 20. November 2006 – HmbJVBI 2006, S. 115 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 57/2011 vom 25. Oktober 2011 – HmbJVBI 2011, S. 114 –) außer Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 25 /2012 vom 16. November 2012 (Az. 3004/1/7)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) beschlossen.

Dem Finanzgericht wird ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit – FG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 24/1982 vom 01. September 1982 – HmbJVBI 1982, S. 149 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 65/2011 vom 6. Dezember 2011 – HmbJVBI 2012, S. 3 –) außer Kraft.

Änderung der Anordnung über die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg im Geschäftsbereich der für die Justiz zuständigen Behörde

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 26/2012 vom 16. November 2012 (Az. 5002/1/1)

Die AV der Justizbehörde Nr. 2/2012 vom 16. Februar 2012 (HmbJVBI. 2012 S. 11), zuletzt geändert durch AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 7/2012 vom 30. März 2012 (HmbJVBI. 2012 S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In Teil A I Nr. 2 lit. i wird der abschließende Punkt durch ein Komma und den nachfolgenden Text ersetzt:

„die Gerichte der Ausgangsverfahren bzw. die Generalstaatsanwaltschaft stellen dem Justitiariat hierfür zur Verfügung

- eine Stellungnahme zu der Schwierigkeit und zu den Umständen des Verfahrens,
- auf Anforderung des Justitiariats einen tabellarischen Verfahrenskalender, aus dem die wesentlichen Verfahrenseignisse und Verzögerungszeiten durch Behörde, Betroffene und Dritte hervorgehen, sowie
- die Verfahrensakten für die Dauer des Entschädigungsverfahrens im Original oder in Kopie.“

2. In Teil B I werden folgende Absätze angefügt:

„Die zuständige Stelle ist darüber hinaus unverzüglich darüber zu informieren, wenn eine Mitteilung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingeht.

Bis zu einer Entscheidung der zuständigen Stelle über die Auswirkungen einer Verfahrenseröffnung oder eines Abtretungsvertrags dürfen keine Auszahlungen vorgenommen werden.“

3. In Teil B II werden an die Überschrift folgende Wörter angefügt:

„sowie nach dem Zugang von Abtretungsanzeigen und von Mitteilungen über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens“

4. In Teil B II Nr. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei eindeutiger Rangfolge können – unbeschadet ihres Rechts auf Hinterlegung – die Pfändungsgläubiger auch in der durch das Justitiariat festgestellten

Reihenfolge befriedigt werden, wenn der Gesamtbetrag der vorrangig zu bedienenden Pfändungen oder der Gesamtbetrag der von der Pfändung betroffenen Forderungen 3.000,- EURO nicht übersteigt. Vorrangige Pfändungen zugunsten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen ohne Höchstbetragsbindung bedient werden.“

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 27/2012 vom 26. November 2012 (Az. 3004/1/1)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2013 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) vom 16. November 2011 (AV der Justizbehörde Nr. 61/2011 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2012, S. 1f.) treten wird.

Den Dienststellen wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei im Justiz-Portal unter der Rubrik Recht in der Statistikvorschriftensammlung abgelegt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 16. November 2011 – HmbJVBl. Nr. 1/2012, S. 1 f. – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) außer Kraft.

Einsatz von Informationstechnologie im Gerichtsvollzieherbüro

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 28/2012 vom 28. November 2012 (Az. 1518/16)

Die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 7/2007 vom 9. März 2007 (HmbJVBl. S. 32) wird zum 1. Januar 2013 aufgehoben.

Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften

Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 29/2012 vom 29. November 2012 (Az. 1454/1-)

Die Aktenordnung (AktO) – Teil I und II des amtlichen Sonderdrucks der „Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften“ vom 3. Januar 1977, veröffentlicht in der jeweils geltenden Fassung im elektronischen Justiz-

portal, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung Nummer 58 vom 27. Oktober 2011, wird wie folgt geändert:

I. Änderungen

1.

Neufassung § 14 Absatz 5 Satz 2

§ 14 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„² Bei Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft oder eidesstattlichen Versicherung sind einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu erfassen:

- a) Das nach § 900 Absatz 5 ZPO/§ 802f Absatz 6 ZPO oder nach § 284 Absatz 7 AO bei dem Vollstreckungsgericht bzw. dem zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegte Vermögensverzeichnis, die Registrierung kann unterbleiben, sofern die Erfassung im automatisierten Verfahren sichergestellt ist,
- b) der Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung/die Erinnerung gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft (§ 766 ZPO),
- c) der Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung (§ 882d Absatz 1 ZPO),
- d) der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g ZPO oder § 284 Absatz 8 AO),
- e) der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO.“

2.

Änderung § 42 Absatz 1 Satz 1

§ 42 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 42 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.

3.

Änderung der Erläuterung Nr. 2 der Liste 7b

Satz 1 der Erläuterung Nummer 2 zu Liste 7b wird wie folgt gefasst:

„Vorläufige Betreuungen sind wie Betreuungen zu behandeln; sie sind besonders kenntlich zu machen.“

4.

Ergänzung der Liste 9

Liste 9 wird um folgende Erläuterung ergänzt:

„5. Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 329 Absatz 2 FamFG) für Unterbringungen nach § 312 Nummer 3 FamFG sind neu zu erfassen und kenntlich zu machen.“

5.

Neufassung der Nummer 5 der Liste 16

Nummer 5 der Liste 16 wird wie folgt neu gefasst.

- ”5.
- a) Insolvenzverfahren - IN - betreffend natürliche Personen
 - b) Insolvenzverfahren - IN - betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen
 - c) vorgelegte Insolvenzpläne, für die die Richterin bzw. der Richter zuständig ist - IN
 - d) Restschuldbefreiungsverfahren - IN - betreffend natürliche Personen
 - e) Verbraucherinsolvenzverfahren - IK -
 - f) Restschuldbefreiungsverfahren - IK -
 - g) Insolvenzverfahren - IE
 - h) vorgelegte Insolvenzpläne, für die die Richterin bzw. der Richter zuständig ist - IE
 - i) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung“

6.

Änderung der Erläuterungen der Liste 20

Die Erläuterungen der Liste 20 werden wie folgt geändert:

Die jeweilige Erläuterung Nummer 5 Buchstabe e) und f) „Nur für Amtsgerichte“ und „Nur für Landgerichte“ werden gestrichen. Die jeweiligen Buchstaben g) bis j) werden Buchstaben e) bis h).

7.

Ergänzung der Nummer 4 der Liste 43

Die Nummer 4 der Liste 43 wird wie folgt ergänzt:
Bei Nummer 4 der Liste 23 „Nur für Oberlandesgerichte“ wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

”d) Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG).“

Die bisherigen Buchstaben d) bis f) werden Buchstaben e) bis g).

8.

Streichung in Nummer 4 Buchstabe c) der Liste 23 „Nur für Oberlandesgerichte“

In der Nummer 4 Buchstabe c) der Liste 23 „Nur für Oberlandesgerichte“ werden die Worte „sowie Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG)“ gestrichen.

9.

Änderung in Nummer 4 Buchstabe g) -neu- der Liste 23 „Nur für Oberlandesgerichte“

Bei Nummer 4 Buchstabe g) –neu- der Liste 23 „Nur für Oberlandesgerichte“ wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

”(ohne Buchstabe a) bis f))“

10.

Neufassung des Satzes 1 der Erläuterung Nummer 3 zu Liste 25a

Satz 1 der Erläuterung Nummer 3 zu Liste 25a wird wie folgt gefasst:

”Einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren (§ 50 Absatz 1 Satz 2 FamFG) sind unter UFH zu erfassen und besonders kenntlich zu machen.“

11.

Aufhebung Muster 43

Muster 43 wird aufgehoben.

12.

Einführung Liste 43

Es wird folgende Liste 43 eingeführt:

„Liste 43 (§ 42 Absatz 1) Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer StVK

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Name, Vorname und Geburtsdatum des Verurteilten
3. Sitz und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft
4. Vollzugseinrichtung
5.
 - a) Verfahren vor der großen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Absatz 1 Nr. 1 GVG)
 - b) Verfahren nach §§ 462a, 463 StPO bei Verurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe
 - c) Verfahren nach §§ 109, 110, 138 StVollzG
 - d) Verfahren nach §§ 50, 58 Absatz 2, 71 Absatz 4 IRG
6. Bemerkungen
7. Datum der Aktenweglegung

Erläuterungen:

1. Jede nach § 78a GVG zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern gehörige Angelegenheit ist gesondert zu erfassen. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Angelegenheiten eines Verurteilten anhängig werden.
2. Eine Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§§ 57, 57a StGB) ist nicht neu zu erfassen, solange eine vorangegangene Prüfung noch nicht rechtskräftig durch Ablehnung oder Widerruf abgeschlossen ist. Im Falle des § 454b Absatz 3 StPO ist jede zu vollstreckende Entscheidung gesondert zu erfassen, die in die gleichzeitig zu treffende Entscheidung einzubeziehen ist.
3. Mit der Aussetzung des Strafrestes wird das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Widerruf oder den Straferlass fortgeführt. Anträge und Maßnahmen, die sich auf eine noch nicht rechtskräftig durch Straferlass oder Widerruf erledigte Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes beziehen, insbesondere die Ände-

nung der Bewährungszeit, die Bestellung eines Bewährungshelfers, die Erteilung von Auflagen oder Weisungen, der Widerruf der Aussetzung und die Anrechnung erfüllter Auflagen, jedoch auch der Erlass der Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit und der Widerruf des Straferlasses sind nicht neu zu erfassen.

4. Ist nach rechtskräftigem Widerruf der Aussetzung des Strafrestes später erneut über die Aussetzung eines Strafrestes zu entscheiden, ist das Verfahren neu zu erfassen. Im Falle der erneuten Aussetzung des nunmehrigen Strafrestes gilt Erläuterung 3 entsprechend.
5. Jede Prüfung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung (§ 67e StGB) ist neu zu erfassen. Wird die weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt, gelten Erläuterungen 3 und 4 entsprechend.
6. Ist Führungsaufsicht angeordnet oder kraft Gesetzes eingetreten, ist die Angelegenheit nach § 41 Absatz 6 und zur ersten Bestellung eines Bewährungshelfers nach § 42 Absatz 1 zu erfassen. Nachfolgende Anträge und Maßnahmen, insbesondere die Bestellung eines anderen Bewährungshelfers, Weisungen an den Verurteilten und Entscheidungen über die Dauer, die Beendigung, das Entfallen oder das Ruhen der Führungsaufsicht sind nicht neu zu erfassen.
7. Abgaben ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder eine andere Strafvollstreckungskammer sind besonders zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Abgaben an das Wohnsitzgericht nach § 462a Absatz 2 Satz 2 StPO.“

II.

Änderungen der Hamburgischen Zusatzbestimmungen

Die Hamburgische Zusatzbestimmung Nummer 23 wird um die folgenden Absätze 6 und 7 ergänzt:

6. Zu § 18 Absatz 4: Das Aktenzeichen kann auch unter Hinzufügung einer Aktenkontrollnummer in Verbindung mit dem JS-Aktenzeichen (Bruchform) wie folgt dargestellt werden:
8 Ls 100/87
12 Js 103/87

7. Zu § 41 Absatz 2: Das Aktenzeichen kann auch unter Hinzufügung einer Aktenkontrollnummer in Verbindung mit dem JS-Aktenzeichen (Bruchform) wie folgt dargestellt werden:
3 Kls 10/87
4 Js 10/87

III.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung zur Änderung der Aktenordnung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 30/2012 vom 05. Dezember 2012 (Az. 3004/1/9)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2013 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen (ZP-Statistik) vom 6. Dezember 2011 (AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 66/2011 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2012, S. 4) treten wird.

Den Dienststellen wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei im Justiz-Portal unter der Rubrik Recht in der Statistikvorschriftensammlung abgelegt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung vom 6. Dezember 2011 – HmbJVBl. Nr. 1/2012, S. 4 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen (ZP-Statistik) außer Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 31/2012 vom 05. Dezember 2012 (Az. 3004/1/8)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2013 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) vom 18. November 2011 (AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 62/2011 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2012, S. 2) treten wird.

Den Dienststellen wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei im Justiz-Portal unter der Rubrik Recht in der Statistikvorschriftensammlung abgelegt

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung vom 18. November 2011 – HmbJVBl. Nr. 1/2012, S. 2 – in Kraft gesetzte Anordnung über die

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 32/2012 vom 05. Dezember 2012 (Az. 3004/1/4)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2013 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung in Familiensachen (F-Statistik) vom 11. November 2011 (AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 60/2011 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2012, S. 1) treten wird.

Den Dienststellen wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei im Justiz-Portal unter der Rubrik Recht in der Statistikvorschriftensammlung abgelegt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung vom 11. November 2011 – HmbJVBl. Nr. 1/2012, S. 1 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Familiensachen (F-Statistik) außer Kraft.

Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung aus dem und zu dem Zentralen Vollstreckungsgericht

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 33/2012 vom 05. Dezember 2012 (Az.1511/1/23)

I.

Für die Datenübermittlung aus dem und zu dem beim Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister gelten die nachfolgenden Datenübertragungsregeln:

1. Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (veröffentlicht im BGBl. I S. 2258, 2009), die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV), die Vermögensverzeichnisverordnung (VermVV) und die Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (SchuVAbdrV) wurden die Grundlagen für die elektronische Führung und Beauskunftung von Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis und von Vermögensverzeichnissen neu geregelt.

Durch diese Datenübertragungsregeln werden die

Voraussetzungen für eine sichere und elektronisch weiterverarbeitbare Datenkommunikation der zentralen Vollstreckungsgerichte festgelegt.

Gegenstand der Datenübertragung ist die Übermittlung von Eintragungsanordnungen in das Schuldnerverzeichnis nebst Entscheidungen über Rechtsbehelfe, die Übermittlung von Vermögensverzeichnissen und der laufende Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis.

2. Rechtliche Grundlage

2.1 Datenübermittlung aus dem und in das Schuldnerverzeichnis

Gemäß § 882h Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) werden die Einzelheiten der Führung, Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen des Schuldnerverzeichnisses und der Einsichtnahme in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV) erfolgt die Übermittlung der Daten bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SchuFV sind bei der Datenübermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht und bei der Weitergabe an eine andere Stelle im Sinne des § 882h Absatz 2 der Zivilprozessordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen. Das Registrierungsverfahren für die Nutzungsberechtigten erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 SchuFV über ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet.

2.2 Übermittlung der Vermögensverzeichnisse:

§ 802k Absatz 4 ZPO regelt, dass folgende Einzelheiten durch das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln sind: Inhalt, Form, Aufnahme, Übermittlung, Verwaltung und Löschung der Vermögensverzeichnisse sowie Einsichtnahme, insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren. In § 4 der VermVV werden die Voraussetzungen für eine sichere Datenkommunikation sowie die elektronische Übermittlung durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen geregelt. Die Registrierung der Errichtungsberechtigten und der Einsichtsberechtigten erfolgt gemäß §§ 8 Abs. 1 und 2 in einem geeigneten Registrierungsverfahren.

2.3 Übermittlung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis

Gemäß § 882g Absatz 8 der Zivilprozessordnung (ZPO) sind die Einzelheiten der Abdruckerteilung aus dem Schuldnerverzeichnis in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu regeln. Gemäß § 9 Abs. 1 der SchuVAbdrV gelten für die Datenübermittlung die Datenübermittlungs-

regeln der Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird. Die elektronische Übermittlung der Daten erfolgt bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen.

3. Beteiligte an der Datenübermittlung

3.1 Schuldnerverzeichnis

3.1.1 Berechtigter zur Einlieferung von Daten in das nach § 882h Abs. 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind:

- Gerichtsvollzieher/ Gerichtsvollzieherinnen (§§ 882b Abs. 1 Nr. 1, 802e, 882c ZPO)
- Vollstreckungsbehörden (§§ 882b Abs. 1 Nr. 2 ZPO, 284 Abs. 9 AO), die nach § 284 Abs. 9 oder einer gleichartigen Regelung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz hierzu ermächtigt sind soweit diese Regelungen die Hinterlegung der Vermögensübersicht anordnen (nach Maßgabe des § 802k Abs. 1 ZPO, z.B. nach Justizbeitragsverordnung des Bundes und / oder entsprechender Landesverordnungen, nach Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes und/oder entsprechender Landesverordnungen, nach § 66 SGB X).
- Vollstreckungsgerichte (nach Maßgabe der §§ 764, 882d Abs. 2 und 3 ZPO)
- Insolvenzgerichte (§§ 882b Abs. 1 Nr. 3 ZPO, 26 Abs. 2 InsO, 303a InsO)

3.1.2 Berechtigter zur Einsicht in das nach § 882h Abs. 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind registrierte Nutzer und Nutzerinnen (§ 6 Abs. 2 und § 7 SchuFV), die einen der in § 882f Satz 1 Nrn. 1 bis 6 ZPO i.V.m. § 5 SchuFV aufgeführten Gründe für eine Einsicht in das Schuldnerverzeichnis darlegen können.

Einsichtsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie alle öffentlichen Stellen (Gerichtsvollzieher und Behörden).

3.2 Vermögensverzeichnisregister

3.2.1 Berechtigter zur Einlieferung in das Vermögensverzeichnisregister sind ausschließlich Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen gemäß § 802f Abs. 6 ZPO und Vollstreckungsbehörden gemäß § 284 Abs. 9 AO oder entsprechend einer gleichartigen Regelung durch Bundes- oder Landesgesetz.

3.2.2 Berechtigter zur Einsicht und zum Bezug von hinterlegten Vermögensverzeichnissen aus dem nach § 802k Abs. 3 ZPO geführten Register sind ausschließlich folgende nach

Maßgabe der §§ 7 Abs. 1 und § 8 VermVV registrierte Nutzer:

- Gerichtsvollzieher/ Gerichtsvollzieherinnen (§ 802k Abs. 2 Satz 1 ZPO)
- Vollstreckungsbehörden (§ 802k Abs. 2 Satz 2 ZPO)
- Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte, Registergerichte sowie Strafvollstreckungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 802k Abs. 2 Satz 3 ZPO).

3.3 Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis gemäß § 882g ZPO dürfen nach § 1 SchuVAbdrV nur Inhabern einer Bewilligung nach den Vorschriften der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung erteilt werden.

Berechtigter zum laufenden Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis sind:

- Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern) (§ 882g Abs. 2 Nr. 1 ZPO),
- Antragsteller und Antragstellerinnen, die Abdrucke zur Errichtung und Führung nichtöffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden (§ 882g Abs. 2 Nr. 2 ZPO),
- Antragsteller und Antragstellerinnen, deren berechtigtem Interesse durch Einzelsicht in die Länderschuldverzeichnisse oder durch den Bezug von Listen nach § 882g Abs. 5 ZPO nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann (§ 882g Abs. 2 Nr. 3 ZPO).

4. Technische Anforderungen für die Datenübertragung

4.1 Allgemein

4.1.1 Zugangsbestätigung, Prüfergebnis

Bei jedem Eingang beim zentralen Vollstreckungsgericht wird automatisiert unverzüglich eine Eingangsbestätigung sowie ein Prüfprotokoll an den Absender versandt.

Mit dem Prüfprotokoll werden folgende Angaben übermittelt:

- Absenderkennung des Einreichenden
- Betreff der Sendung
- Anzahl der Anhänge und/oder ihre Dateinamen

- Ggf. das Ergebnis von Signaturprüfungen
- Datum und Uhrzeit der Aufzeichnung in dem elektronischen Postfach

Alle Eingänge werden automatisiert auf schädlichen Code überprüft (Viren, Trojaner, Würmer usw.). Als infiziert erkannte Dateien können nicht bearbeitet werden und werden daher nicht in den Geschäftsgang gegeben. Sie gelten daher auch dann als nicht zugegangen, wenn sie im Übrigen den vorgegebenen Formatstandards entsprechen. Die Einreichenden werden hierüber unverzüglich benachrichtigt.

Die von der elektronischen Poststelle automatisiert erstellten Übermittlungs-, Sende- und Empfangsbestätigungen beziehen sich auf die Tatsache, dass der in der jeweiligen Bestätigung beschriebene Kommunikationsvorgang zu dem angegebenen Zeitpunkt stattgefunden hat. Durch diese Bestätigungen wird insbesondere nicht zugleich bestätigt, dass die übermittelten Daten in einem zugelassenen Format vorgelegt worden sind oder sonst keine Hindernisse für eine Weiterverarbeitung bestehen.

4.1.2 Zeichensatz

Für die Übertragung ist der Zeichensatz String Latin der UTF-8 Codierung zugrunde zu legen

4.1.3 Datenformat

Es werden ausschließlich strukturierte Daten nach dem Standard XJustiz (www.xjustiz.de) übertragen. Dort ist der jeweils aktuelle Fachdatensatz Vollstreckung veröffentlicht. Das Vermögensverzeichnis ist einschließlich etwaiger Anlagen im PDF-Format zu übermitteln.

Die erzeugten Daten müssen die Vorgaben des XJustiz-Schemas erfüllen, d.h., dass die Datenelemente in der festgelegten Reihenfolge übergeben werden, Pflichtfelder belegt sind, die richtigen Datentypen verwendet werden und bei vorgegebenen Wertelisten nur die darin möglichen Werte übergeben werden. Einlieferungen müssen zudem unter dem Dateinamen „xjustiz_nachricht.xml“ erfolgen. Je Eintragungsvorgang ist maximal die Übermittlung einer XML-Nachricht und einer PDF-Datei zulässig.

Technisch nicht valide Daten werden vom Zentralen Vollstreckungsgericht mit einer Fehlermeldung automatisiert und ohne weitere Überprüfung zurückgesandt.

4.1.4 Datenschutz

Die Vertraulichkeit und die Integrität der zu übermittelnden Daten sind durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung kann

durch die verwendeten Transportprotokolle sichergestellt werden.

4.1.5 Nachrichtempfang

Die zu übermittelnden Daten sind ausschließlich unter Verwendung eines Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) zu versenden bzw. beim Zentralen Vollstreckungsgericht steht ausschließlich ein EGVP-Postfach für den Empfang der Nachrichten zur Verfügung. Eine andere Art der Datenübermittlung ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Datenübermittlung zwischen Justizbehörden innerhalb eines Bundeslandes.

4.2. Registrierungsverfahren für Schuldnerverzeichnis und Vermögensauskunftsregister

4.2.1 Einlieferer

Zur Einlieferung zum Schuldnerverzeichnis sind Gerichtsvollzieher/ Gerichtsvollzieherinnen gemäß §§ 882c ZPO, Vollstreckungsbehörden, welche gemäß § 284 Abs. 7 AO oder aufgrund einer gleichartigen Regelung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz hierzu ermächtigt sind, sowie Insolvenzgerichte gemäß § 26 Abs. 2 InsO, berechtigt.

Zur Einlieferung zum Vermögensverzeichnisregister sind ausschließlich Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen gemäß § 802f Abs. 6 ZPO und Vollstreckungsbehörden gemäß § 284 Abs. 9 AO oder einer gleichartigen Regelung durch Bundes- oder Landesgesetz berechtigt.

4.2.1.1 Registrierungsverfahren

- Anlegen EGVP-Postfach

Damit die in § 3 SchuFV und § 4 VermVV an Datenübermittlungen gestellten Anforderungen gewährleistet werden können, erfolgen Einlieferungen mittels EGVP-Postfach (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) und unter Verwendung des Identitätsmanagementsystems S.A.F.E.

Einlieferer müssen über ein EGVP-Postfach verfügen. Die erforderliche Software kann unter www.egvp.de bezogen werden. Vor erstmaliger Nutzung der Software ist diese bei einem Verzeichnisdienst anzumelden. Dies geschieht automatisiert, indem die in der Registerkarte „Visitenkarte“ einzugebenden Daten an das Identitätsmanagement S.A.F.E. übertragen werden.

Vollstreckungsbehörden legen für jeden zur Einlieferung berechtigten Mitarbeiter und

jede berechnigte Mitarbeiterin jeweils ein gesondertes Postfach an, sofern nicht ein allgemeines EGVP-Postfach Verwendung findet. Ein allgemeines EGVP-Postfach darf nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass der handelnde, berechnigte Mitarbeiter nachträglich festgestellt werden kann.

Die Kommunikation zwischen Justizbehörden innerhalb eines Bundeslandes unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung von EGVP-Postfächern und des Identitätsmanagementsystems S.A.F.E.

- Visitenkarte:

Bei der Registrierung ist bei Gerichtsvollziehern in der Registerkarte „Visitenkarte“ im Organisationsfeld „Gerichtsvollzieher [Bundeslandkürzel]“ einzutragen.

Ausfüllhinweise können der EGVP-Anwenderdokumentation unter www.egvp.de entnommen werden.

- Registrierung über Registrierungsclient: Die Registrierung in S.A.F.E. erfolgt mit der Software „Registrierungsclient“, die unter www.safe-registrierung.de zur Verfügung gestellt wird. Die Berechnigung zur Einlieferung wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben.

Die Registrierung in S.A.F.E. ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechnigung durch einen Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Abs. 1 SchuFV und § 8 Abs. 1 VermVV.

Es ist sicherzustellen, dass das Zertifikat des EGVP-Postfachs nebst zugehöriger PIN sowie die Zugangsdaten zum Bundesvollstreckungsportal gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.

- Rücknahme und Widerruf der Registrierung nach § 8 Abs. 3 VermVV

Sobald die mit der Registrierung verbundene Einlieferungsberechnigung entfallen ist, hat die für die Rücknahme und den Widerruf der Registrierung zuständige Stelle die Löschung unverzüglich zu veranlassen.

4.2.1.2 Authentifizierung

Die Berechnigung zur Einlieferung ist vom zentralen Vollstreckungsgericht bei jeder Einlieferung zu prüfen.

Berechnigungsprüfung mittels SAFE-ID
Bei Einlieferungen zum zentralen Vollstreckungsgericht wird vom Einliefernden dessen SAFE-ID mittels EGVP-Nachricht mit übermittelt. Anhand dieser Angaben erfolgt eine Berechnigtenprüfung.

Die Kommunikation zwischen Justizbehörden innerhalb eines Bundeslandes unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung von EGVP-Postfächern und des Identitätsmanagementsystems S.A.F.E..

Die zusätzliche Verwendung einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur für Einlieferungen zum zentralen Vollstreckungsgericht ist nicht erforderlich.

4.2.2 Einsichtsberechnigte Behörden und Gerichtsvollzieher

Zur Einsichtnahme in die Vermögensverzeichnisregister der Länder sind ausschließlich Gerichtsvollzieher/ Gerichtsvollzieherinnen, sonstige Vollstreckungsbehörden sowie Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte, Registergerichte und Strafverfolgungsbehörden gemäß § 802k Abs. 2 ZPO berechnigt.

Die Einsichtnahme in die Schuldnerverzeichnisregister und die Vermögensverzeichnisregister der Länder erfolgt zentral über das Bundesvollstreckungsportal.

4.2.2.1 Registrierungsverfahren

- Die Registrierung in S.A.F.E. erfolgt mit der Software „Registrierungsclient“, die unter www.safe-registrierung.de zur Verfügung gestellt wird. Die Berechnigung zur Einsichtnahme wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben. Eine nachträgliche Erweiterung beziehungsweise Reduzierung der Berechnigung erfolgt durch Vergabe weiterer Rollen. Das Anlegen mehrerer Identitäten für eine Person erfolgt nicht

- Die Registrierung in S.A.F.E. ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechnigung durch einen Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Abs. 1 SchuFV und § 8 Abs. 1 VermVV.

- Nach erfolgreicher Registrierung und mit Freigabe erhält der Berechnigte den erforderlichen Zugang für das Vollstreckungsportal der Länder. Es ist sicherzustellen, dass das verwendete Zertifikat sowie die Benutzer-ID und das Passwort gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.

- Rücknahme und Widerruf der Registrierung nach § 8 Abs. 3 VermVV

Das für die Rücknahme und den Widerruf der Registrierung nach § 8 Abs. 3 VermVV zuständige zentrale Vollstreckungsgericht ist vom Registrierten oder der personalverwaltenden Stelle des Registrierten unter Angabe der Gründe unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, sobald die mit der Registrierung verbundene Einsichtsberechtigung entfallen ist.

4.2.2.2 Authentifizierung

Die Berechtigung zur Einsichtnahme wird bei jeder Anmeldung im Vollstreckungsportal geprüft. Die Einsichtnahme im Vollstreckungsportal der Länder erfolgt unter www.vollstreckungsportal.de

4.3 Eintragungsnachrichten für Schuldnerverzeichnis und Vermögensauskunftsregister

4.3.1 Datenformat

Es werden ausschließlich strukturierte Daten nach dem Standard XJustiz (www.xjustiz.de) übertragen. Die jeweils zu verwendende Version des XJustiz-Datensatzes wird durch die Länder einheitlich vorgegeben und unter www.xjustiz.de bekannt gemacht.

Vermögensverzeichnisse sind im PDF-Format zu übermitteln.

Die erzeugten Daten müssen die Vorgaben des XJustiz-Schemas erfüllen, das heißt die Datenelemente müssen in der festgelegten Reihenfolge übergeben werden, Pflichtfelder belegt sein, die richtigen Datentypen verwendet werden und bei vorgegebenen Wertelisten nur die darin möglichen Werte übergeben werden.

Technisch nicht valide Daten werden vom Zentralen Vollstreckungsgericht nicht angenommen und mit einer Fehlermeldung zurückgesandt.

4.3.2 Aufbau der Eintragungsnachricht Schuldnerverzeichnis

Die Eintragungsanordnungen nach § 882c ZPO n.F., § 26 Abs. 2 InsO und § 284 Abs. 9 AO sind unter Beachtung des XJustiz-Schemas unter folgendem Dateinamen:

„xjustiz_nachricht.xml“

als XML-Datei an das Zentrale Vollstreckungsgericht zu übersenden. Die für die Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis erforderlichen Attribute sind im Fachdatensatz Vollstreckung beschrieben und können unter der oben angegebenen Adresse abgerufen werden. Es sind die entsprechenden Nachrichtentypen zu verwenden.

4.3.2.1 Eintragungsanordnung

Für die Eintragungsanordnung ist zwingend der Nachrichtentyp

Nachricht_Schuldnerverzeichnis_Eintragung_Korrektur zu verwenden.

Nach erfolgreicher Eintragung im Schuldnerverzeichnis erhält der Absender die Eintragungsanordnung mit der dazugehörigen Verfahrensnummer als Eintragungsbestätigung zurück. Bei Korrekturnachrichten muss die Verfahrensnummer des zu korrigierenden Datensatzes in der XJustiz-Nachricht enthalten sein.

4.3.2.2 Entscheidung über Rechtsbehelf

Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach § 882d Abs. 2 ZPO sind ebenfalls als strukturierter Datensatz und unter Beachtung des XJustiz Fachdatensatzes Vollstreckung zu übermitteln. Es ist der Nachrichtentyp Nachricht_Entscheidung_Schuldnerwiderspruch zu verwenden.

Maßgeblich für die Weiterverarbeitung ist ausschließlich der strukturierte Datensatz; soweit zusätzlich die Entscheidung als PDF-Dokument übersandt wird, bleibt dieses Dokument unberücksichtigt.

4.3.3 Aufbau der Eintragungsnachricht Vermögensauskunftsregister

Für Eintragungen im Vermögensauskunftsregister sind die Metadaten als xml-Datei unter Beachtung des XJustiz-Fachdatensatzes Vollstreckung sowie das Vermögensverzeichnis als PDF-Dokument zu übermitteln. Es ist der Nachrichtentyp Nachricht_Vermögensverzeichnis_Uebermittlung_Korrektur zu verwenden.

Die Übersendung lediglich des Vermögensverzeichnisses im PDF-Format reicht nicht aus und führt nicht zu einer Eintragung im Vermögensauskunftsregister; hierfür sind zwingend die Metadaten im XJustiz-Format erforderlich.

Bei der Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an das Zentrale Vollstreckungsgericht darf neben der `xjustiz_nachricht.xml` nur ein PDF-Dokument übergeben werden. Anlagen müssen gegebenenfalls mit dem Hauptdokument zu einem PDF-Dokument zusammengefasst werden.

Im Falle der Nachbesserung sind ursprüngliche Vermögensauskunft und die Nachbesserung in einer PDF-Datei zu übersenden.

4.4 Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

4.4.1 Zulassung

Der Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis bedarf einer entsprechenden Zulassung. Diese wird durch die Leiterin / den Leiter des Zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Abs.1 Zivilprozessordnung, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird, auf schriftli-

chen Antrag erteilt. Auf § 3 der Verordnung über den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis wird Bezug genommen.

Die Bewilligungen können durch die Leiterin / den Leiter des Zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Abs.1 Zivilprozessordnung, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird, widerrufen oder zurückgenommen werden. Näheres regelt hierzu § 7 der Verordnung über den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis.

4.4.2 Übermittlungsweg

Die Übermittlung der Abdrucke erfolgt als elektronische Nachricht nach dem OSC-Standard in strukturierter Form (XML) oder als PDF-Datei durch eine eingerichtete zentrale und länderübergreifende Stelle im Sinne des § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung. Hierzu muss der Abdruckempfänger über eine Empfangsmöglichkeit im Rahmen des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) verfügen bzw. einen Download zur Verfügung gestellter Daten durchführen können. Die Übermittlung der Abdrucke und eines Hinweisblattes gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis erfolgt in getrennten Dateien in einer Nachricht.

Eine Übermittlung in einer anderen elektronischen Form (zum Beispiel auf einem Datenträger oder als Anlage in einer E – Mail) ist nicht zulässig.

4.4.3 Datenschutz bei der Datenübermittlung

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenübermittlung ist sowohl vom Absender als auch von der empfangenden Stelle zu überprüfen.

Die Datenübertragungsregeln für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis vor dem 1. Januar 2013 bleiben unberührt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Änderung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 34/2012 vom 06. Dezember 2012 (Az. 9350/2/1)

I.

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder sind übereingekommen, die einheitlich für den Bereich des Bundes und der Länder geltenden Richtlinien für

den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vom 18. September 1984 (BAnz. Nr. 176 vom 18. September 1984 in Verbindung mit der Beilage Nr. 47/84; AV der Justizbehörde Nr. 19/1984 vom 28. September 1984, HmbJVBl. 1984 Seite 168) in der geänderten Fassung vom 8. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 196b vom 24. Dezember 2008; AV der Justizbehörde Nr. 36/2008 vom 20. November 2008, HmbJVBl. 2008 Seite 105) zu ändern. Für die Freie und Hansestadt Hamburg werden die vereinbarten Änderungen hiermit in Kraft gesetzt.

II.

Von einem Abdruck der Änderungen im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt wird abgesehen. Die Richtlinien werden in ihrer geänderten Fassung (ohne den zweiten Teil des Kapitels C) im Bundesanzeiger und zudem mit sämtlichen Anlagen (außer den Mustern) auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de) veröffentlicht.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Anmietungen

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 35/2012 vom 10. Dezember 2012 (Az. 0100/01)

1.) Zur Ausübung des Hausrechts sind ermächtigt

- 1.1 der/die Präsident/in des Hanseatischen Oberlandesgerichts für das Oberlandesgerichtsgebäude
- 1.2 der/die Präsident/in des Landgerichts für das Strafjustizgebäude
- 1.3 der/die Präsident/in des Amtsgerichts für das Ziviljustizgebäude
- 1.4 die jeweiligen Direktorinnen/Direktoren der Amtsgerichte für die Gerichtsgebäude Altona, Bergedorf, Barmbek, Blankenese, Harburg und Wandsbek sowie den dazugehörigen Anmietungen
- 1.5 der/die Direktor/Direktorin des Amtsgerichts St.Georg für die Diensträume am Lübeckertordamm 4 (Haus der Gerichte)
- 1.6 der/die Präsident/in des Landes arbeitsgerichts für die Diensträume in der Osterbekstraße 96

- 1.7 der/die Generalstaatsanwalt/Generalstaatsanwältin für die Diensträume im Gorch-Fock-Wall 15-17
- 1.8 der/die Leitende Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin für die Diensträume am Johannes-Brahms-Platz 12-14 sowie Kaiser-Wilhelm-Straße 50 und 100
- 1.9 der/die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Diensträume im Klosterwall 7
- 1.10 der Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung für die Gebäude Dammtorwall 9-13, Caffamacherreihe 20 und Drehbahn 36
- 1.11 der/die Präsident/in des Landessozialgerichts für die Diensträume in der Dammtorstraße 7 und der Drehbahn 52.

Für Justizgebäude, in denen Angehörige mehrerer Gerichte und Staatsanwaltschaften untergebracht sind, hat der/die zur Ausübung des Hausrechts Ermächtigte bei unmittelbarer Gefahr für das Gebäude oder Justizbediensteter ein Weisungsrecht gegenüber allen Bediensteten im Gebäude.

- 2.) Unter die Ermächtigung von Nummer 1 fallen auch die Anordnungen von Sicherungs und Kontrollmaßnahmen die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Hausfriedens notwendig sind sowie die Erteilung von Hausverboten. Soweit eigene Kräfte zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Hausfriedens nicht ausreichen, kann polizeiliche Hilfe bei den örtlichen Polizeirevieren angefordert werden. Polizeieinsatz, der die personellen Möglichkeiten der Revierwache übersteigt, ist – sofern dies nicht schon in eigener Zuständigkeit von den Polizeirevieren selbst geschieht - über die Behörde für Justiz und Gleichstellung bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei – zu beantragen.

Im Übrigen sind die Hausrechtsinhaber gehalten, die Behörde für Justiz und Gleichstellung bei erkannten Gefahrenlagen zu informieren.

Strafanträge wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung an oder in Justizgebäuden werden von der Behörde für Justiz und Gleichstellung gestellt.

- 3.) Der/Die Hausrechtsinhaber/in ist zuständig

für die Genehmigungen zu Film- und Fotoaufnahmen im jeweiligen Justizgebäude.

- 4.) Der/Die Hausrechtsinhaber/in entscheidet über Werbemaßnahmen im jeweiligen Justizgebäude. Dabei sind die Grundsätze für Werbemaßnahmen in der hamburgischen Verwaltung (MittVw. Nr.8/1999) anzuwenden.

- 5.) Das Hausrecht kann durch besonders bestellte Beauftragte ausgeübt werden. Über solche Bestellungen ist die Behörde für Justiz und Gleichstellung zu unterrichten.

- 6.) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen gem. §176 GVG wird durch vorstehende Regelungen nicht berührt.

- 7.) Diese Verfügung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die Allgemeine Verfügung Nr. 48/2011 der Behörde für Justiz und Gleichstellung vom 01. August 2011 – HmbJVBl. Nr. 6, Seite 108 – aufgehoben.

Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften

Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 36 /2012 vom 11. Dezember 2012 (Az. 1454/1-)

Die Aktenordnung (AktO) – Teil I und II des amtlichen Sonderdrucks der „Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften“ vom 3. Januar 1977, veröffentlicht in der jeweils geltenden Fassung im elektronischen Justizportal, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung Nummer 29 vom 29. November 2012, wird wie folgt geändert:

I. Änderungen

Hamburgische Ergänzungsbestimmung Nr. 11 zu § 14 Abs. 5 AktO

Die Hamburgische Ergänzungsbestimmung Nr. 11 wird wie folgt ergänzt:

- 3. Bei Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft oder eidesstattlichen Versicherung ist weiterhin zu erfassen der Antrag auf vorzeitige Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 e Abs. 3 ZPO.

II.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung zur Änderung der Aktenordnung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungen
Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften
im Bereich der Justizbehörde Hamburg (2008 bis 2011)
 Bekanntmachung vom 14. August 2012 (Az. 3004/2E)

I. Amtsgerichte

A. Zivilsachen

		2008	2009	2010	2011
I.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten				
1.	Zivilprozesssachen (C)				
1.1	Neuzugänge ¹⁾	41.731	40.224	38.829	37.883
1.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	41.542	40.126	38.679	38.004
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	16.018	16.136	16.189	15.948
1.4	Von den erledigten Verfahren waren				
1.4.1	Abhilfverfahren gemäß § 321 A ZPO	6	13	5	1
1.4.2	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	101	96	102	67
1.4.3	Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung	1.649	1.397	855	720
1.4.4	Klageverfahren ⁵⁾	24.728	24.285	26.073	32.491
1.4.5	Sonstige Verfahren ⁵⁾	15.058	14.335	11.638	4.698
1.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,2	4,5	4,8	4,8
1.6	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (H)	386	416	463	385
2.	Familien­sachen (F) ⁷⁾				
2.1	Neuzugänge ¹⁾	13.795	14.375	16.627	16.699
2.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	14.152	13.885	15.671	17.114
2.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	10.208	10.694	11.651	11.061
2.4	Von den erledigten Verfahren waren ab 01.09.2009				
2.4.1	Familien­sachen		4.231	12.565	13.352
2.4.2	abgetrennte Folgesache(n)		75	369	495
2.4.3	einstweilige Anordnungen		336	2.677	3.211
2.4.4	Abhilfverfahren		1	1	1
2.4.5	Lebenspartnerschaften		25	59	55
2.5	Unter den Scheidungsverfahren waren nur mit Versorgungsausgleich anhängig ab 01.09.2009		1.453	4.091	4.133
2.6	Durchschnittliche Dauer der erledigten Familien­sachen -in Monaten- ab 01.09.2009		7,1	7,0	7,6
3.	Mahnsachen				
3.1	Hamburg	558.886	486.797	490.874	431.981
3.2	Mecklenburg-Vorpommern	35.891	35.037	34.384	35.825
4.	Vollstreckungssachen				
4.1	Verteilungsverfahren (J)	1	1	1	1
4.2	Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)	722	641	526	495
4.3	Zwangsverwaltungen (L)	217	192	146	126
4.4	Sonstige zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörige Vollstreckungssachen (M)	67.800	69.559	67.122	68.089

	2008	2009	2010	2011
5. Insolvenzverfahren				
5.1 Anträge auf				
5.1.1 Insolvenzverfahren (IN)	1.945	2.168	1.873	1.869
5.1.2 Verbraucher- und Kleininsolvenzen (IK)	2.989	2.985	3.322	3.457
5.1.3 Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE) - ab 2006	17	20	1	3
5.2 Eröffnete				
5.2.1 Insolvenzverfahren (IN)	1.048	1.198	1.084	1.024
5.2.2 Verbraucher- und Kleininsolvenzen (IK)	2.863	2.871	3.129	3.260
5.2.3 Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE) - ab 2006	10	14	1	1
II. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit				
1. Standesamtssachen, Todeserklärungen, sonstige Angelegenheiten				
1.1 Standesamtssachen	309	175	222	227
1.2 Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	20	27	19	31
1.3 Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	166	201	195	172
2. Grundbuchsachen				
Eingereichte Urkunden betreffend				
2.1 Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht	22.594	21.221	19.199	20.940
2.2 Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	56.127	56.893	52.682	53.809
2.3 Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten	1.378	1.266	1.611	1.222
3. Testaments- und Nachlasssachen				
3.1 Zur Verwahrung übergebene oder abgelieferte oder zur Aufbewahrung übersandte Verfügungen von Todes wegen (IV)	10.894	10.164	10.448	11.046
3.2 Sonstige Nachlasssachen (VI)	14.049	15.062	16.458	16.934
4. Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts				
4.1 Am Jahresende blieben anhängig				
4.1.1 Betreuungen	24.000	23.590	23.836	24.358
4.1.2 Vormundschaften ²⁾	1.178	846	115	25
4.2 Im laufenden Jahr wurden anhängig				
4.2.1 Betreuungen	7.496	8.057	8.354	8.171
4.2.2 Verfahren auf vormundschaftliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung nach § 312 Nr. 1, 2 und 3 sowie § 1846 BGB i.V.m. § 1908 i BGB ⁶⁾	4.837	5.235	4.873	4.670
4.2.3 Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten	420	1.019	2.772	285
4.2.4 Adoptionssachen	249	151	entfallen	entfallen
5. Freiheitsentziehung gem. § 415 Abs. 1 FamFG	1.247	869	660	422

	2008	2009	2010	2011
6. Registersachen (Eintragungen am Jahreschluss)				
6.1 Eingetragene Vereine	9.137	9.244	9.313	9.386
6.2 Eingetragene Partnerschaftsgesellschaften	456	475	525	572
6.3 In das Handelsregister eingetragene				
6.3.1 Einzelkaufmänner/Einzelkauffrauen - ab 2008	7.478	7.420	7.414	7.349
6.3.2 Offene Handelsgesellschaften - ab 2008	1.319	1.275	1.257	1.217
6.3.3 Kommanditgesellschaften - ab 2008	12.923	13.015	13.224	13.431
6.3.4 Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung - ab 2008	10	12	12	13
6.3.5 Rechtsformen ausländischen Rechts HRA - ab 2008	3	4	4	4
6.3.6 HRA Juristische Personen - ab 2008	10	10	8	14
6.3.7 Aktiengesellschaften	1.010	979	954	940
6.3.8 Kommanditgesellschaften auf Aktien	7	8	7	8
6.3.9 Gesellschaften mit beschränkter Haftung	40.854	42.387	44.005	45.896
6.3.10 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	6	6	6	5
6.3.11 Europäische Aktiengesellschaften (SE) - ab 2008	1	2	6	9
6.3.12 Rechtsformen ausländischen Rechts HRB - ab 2008	621	632	559	505
6.4 Eingetragene Genossenschaften	109	111	116	128
6.5 Seeschiffe	5.152	5.348	5.497	5.608
6.6 Binnenschiffe	1.956	1.937	1.942	1.942
6.7 Schiffsbauwerke	46	43	41	46
III. Landwirtschaftssachen	51	45	33	58
IV. Hinterlegungssachen	898	973	1.170	1.363
V. Aufgebotsverfahren - ab 2010			186	249
B. Straf- und Bußgeldsachen				
I. Strafverfahren				
1. Neuzugänge ¹⁾	22.017	22.167	20.566	20.122
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	23.773	22.099	21.494	20.573
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	6.984	6.885	6.219	5.743
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1 Anklagen	18.078	17.170	17.122	16.437
4.2 Beschleunigte Verfahren nach § 417 StPO	958	754	710	570
4.3 Vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 JGG)	603	419	355	294
4.4 Hauptverhandlungen nach § 408 Abs. 3 StPO	272	186	151	145
4.5 Einsprüche gegen beantragte Strafbefehle	3.785	3.465	3.047	3.040
4.6 Privatklagen	1	2	2	2
4.7 Anträge auf Einleitung eines Objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO)	0	2	9	1
4.8 Nachverfahren (§ 439 StPO)	0	0	1	0
4.9 Eröffnung durch ein Gericht höherer Ordnung	7	3	1	6
4.10 Sicherungsverfahren (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	4	5	2	7
4.11 Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	20	26	42	24
4.12 Zurückweisung durch die Rechtsmittelinstanz	39	7	14	1
4.13 In ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren	3	0	6	3
4.14 Vorlage / Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	3	6	2	2
5. Hauptverhandlungen insgesamt	19.469	18.042	17.757	16.695
6. Hauptverhandlungstage insgesamt	20.662	19.258	19.433	18.404
7. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,3	3,8	3,9	3,9

	2008	2009	2010	2011
II. Bußgeldverfahren				
1. Neuzugänge ¹⁾	8.536	8.621	8.215	7.684
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	8.884	8.175	8.523	7.773
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.292	1.740	1.443	1.356
4. Die Verfahren wurden erledigt durch				
4.1 Urteil	2.083	1.893	2.045	1.956
4.2 Beschluss nach § 72 OWiG	456	431	403	344
4.3 Beschluss nach § 70 Abs.1 OWiG	23	26	21	27
4.4 Einstellung nach § 47 Abs.2 Satz 1 OWiG	2.443	2.262	2.216	1.842
4.5 Einstellung gem. §§ 205 Satz 1, 206a Abs.1 StPO, 46 Abs.1 OWiG	35	34	23	5
4.6 Zurücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft gem.§ 411 Abs.3 StPO, § 71 Abs.1 OWiG	34	37	44	47
4.7 Zurücknahme des Einspruchs	3.301	2.959	3.304	3.077
4.8 Sonstige Erledigungsart	509	533	467	456
5. Verfahren mit Hauptverhandlung	4.371	3.886	4.159	3.902
6. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,8	1,7	1,9	1,9
III. Sonstiger Geschäftsanfall in Straf- und Bußgeldsachen				
1. Strafsachen				
1.1 Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (ohne Strafbefehle nach § 408 a StPO)	15.000	13.922	13.251	13.332
1.2 Einzelne richterliche Anordnungen (GS)	19.847	19.285	18.064	19.104
1.3 Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs)	3.363	3.325	2.867	2.944
2. Bußgeldsachen				
2.1 Erzwingungshafnanträge	15.479	14.456	11.012	7.519
2.2 Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Abs.3 StVG, § 62 Abs.1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	382	309	320	318
2.3 Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden nach § 62 Abs.1 Satz 1 OWiG	82	76	131	71
2.4 Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG	55	195	371	530
C. Rechtshilfeersuchen				
1. Ersuchen an das Amtsgericht ¹²⁾				
1.1 Zuständigkeit des Richters	2.325	2.184	2.403	2.455
1.2 Zuständigkeit des Rechtspflegers	3.113	2.594	1.975	1.937
2. Ersuchen an die Geschäftsstelle ¹²⁾	528	340	413	376
II. Landgericht				
A. Zivilsachen				
I. Zivilprozesssachen in erster Instanz (O)				
1. Neuzugänge ¹⁾	16.943	17.113	16.044	15.693
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	17.246	15.633	16.122	16.009
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	10.516	11.986	11.906	11.590
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1. Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	1	1	1	3
4.2. Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	31	21	31	30

		2008	2009	2010	2011
4.3	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	4.217	3.393	3.314	3.069
4.4	Klageverfahren	11.465	10.961	11.506	11.895
4.5	sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	1.532	1.257	1.254	998
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	7,1	7,3	8,0	8,5
II.	Zivilprozesssachen in der Berufungsinstanz (S)				
1.	Neuzugänge ¹⁾	1.809	1.836	2.133	1.898
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.800	1.744	1.697	1.873
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	857	948	1.383	1.408
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	0	3	3	2
4.2	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	5	6	7	8
4.3	Berufungsverfahren	1.590	1.586	1.592	1.801
4.4	sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörige Verfahren	203	147	95	61
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	5,6	6,0	6,4	7,1
III.	Beschwerdeverfahren	2.830	2.826	2.566	2.094
	B. Strafsachen				
I.	Strafverfahren in erster Instanz				
1.	Neuzugänge ¹⁾	317	326	316	297
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	336	325	309	279
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	159	160	167	185
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Anklagen	280	288	263	253
4.2	Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	6	11	2	2
4.3	Anträge auf Einleitung eines Objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO)	0	0	0	0
4.4	Nachverfahren (§ 439 StPO)	0	1	0	0
4.5	Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, § 41 JGG)	22	9	17	7
4.6	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	15	7	17	13
4.7	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	3	0	2	1
4.8	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	10	9	8	3
5.	Hauptverhandlungen insgesamt	345	277	272	279
6.	Hauptverhandlungstage insgesamt	1.385	1.255	1.544	1.509
7.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	8,4	6,4	6,4	6,3
II.	Strafverfahren in der Berufungsinstanz				
1.	Neuzugänge ¹⁾	1.747	1.510	1.600	1.797
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.720	1.581	1.518	1.684
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	532	461	545	660
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Offizialverfahren	1.704	1.562	1.512	1.675
4.2	Annahmeberufung im Offizialverfahren	3	6	1	2
4.3	Privatklageverfahren	0	2	0	0
4.4	Anträge auf Wiederaufnahme der Verfahren	6	4	1	4
4.5	Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	7	7	4	3

	2008	2009	2010	2011
5. Hauptverhandlungen insgesamt	1.787	1.417	1.292	1.393
6. Hauptverhandlungstage insgesamt	2.057	1.626	1.606	1.762
7. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,5	3,7	3,4	3,9
III. Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden)	1.754	1.748	1.691	1.589
III. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht				
1. Ermittlungsverfahren (Js)				
1.1 Neuzugänge ¹⁾	157.391	152.348	147.933	144.665
1.2 Erledigte Ermittlungsverfahren ¹⁾	158.190	151.559	147.712	143.340
1.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	15.410	16.166	16.389	17.746
1.4 Die Ermittlungsverfahren wurden erledigt durch				
1.4.1 Anklage	15.374	16.110	15.049	14.431
davon vor				
1.4.1.1 dem Schwurgericht, der großen Strafkammer, der Jugendkammer	249	266	265	237
1.4.1.2 dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht	1.183	1.168	1.004	1.001
1.4.1.3 dem Strafrichter, dem Jugendstrafrichter	13.942	14.676	13.780	13.193
1.4.2 Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	11	14	13	19
1.4.3 Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens	91	52	0	0
1.4.4 Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	1.193	932	1.007	725
1.4.5 Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	609	407	387	202
1.4.6 Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	14.223	13.155	12.565	12.600
1.4.7 Einstellung mit Auflage	6.700	6.319	6.277	5.649
1.4.7.1 darunter nach § 153a Abs. 1 - 4 StPO	6.527	6.171	6.186	5.608
1.4.8 Einstellung ohne Auflage	44.316	41.101	38.915	42.963
1.4.9 Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	338	385	389	422
1.4.10 Zurückweisung oder Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	45.968	43.827	43.105	42.651
1.4.11 Verweisung auf den Weg der Privatklage	6.467	6.285	6.111	6.197
1.4.12 Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	62	82	82	77
1.4.13 Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	5.331	4.787	4.569	4.737
1.4.14 Verbindung mit einer anderen Sache	11.411	11.775	12.393	11.570
1.4.15 sonstige (vorläufige) Einstellung	5.707	5.937	6.466	735
1.4.16 Andere Art der Erledigung	389	391	384	362
2. Anzeigen gegen unbekannte Täter (UJs)	148.827	147.457	148.089	152.522
3. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	8.411	8.293	7.994	7.643
4. Sonstige Tätigkeit der Staatsanwaltschaft				
4.1 Entschädigung nach dem StREG	42	45	23	19
4.2 Zivilsachen (Hs)	0	0	0	0
4.3 Rechtshilfesachen	1.182	1.268	1.172	1.190
5. Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl	44.846	41.581	41.432	42.069
5.1 davon entfielen an Stunden auf Sitzungsdienst	35.863	32.499	32.382	33.422
6. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	32.520	31.039	28.724	27.869
7. Dauer der erledigten Ermittlungsverfahren -in % -				
7.1 bis einschließlich 1 Monat	70,6	69,9	69,0	69,5
7.2 mehr als 1 Monat bis einschließlich 3 Monate	19,1	19,9	20,0	19,7
7.3 mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	6,3	6,5	6,8	6,8
7.4 mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	2,8	2,7	3,0	2,8
7.5 mehr als 12 Monate ¹⁾	1,1	1,0	1,1	1,1

IV. Hanseatisches Oberlandesgericht
A. Zivilsachen

	2008	2009	2010	2011
I. Zivilprozesssachen in der Berufungsinstanz (U)				
1. Neuzugänge ¹⁾	2.061	2.029	2.256	2.115
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	2.093	1.928	2.017	2.020
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.830	1.925	2.176	2.271
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1 Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	2	3	6	0
4.2 Verfahren über Arrest oder einstw. Verfügung	142	134	100	51
4.3 Berufungsverfahren	1.908	1.758	1.896	1.945
4.4 Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	41	33	15	23
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	9,5	10,7	11,4	11,9
II. Beschwerdeverfahren	1.723	1.481	1.583	1.384
III. Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF)				
1. Neuzugänge ¹⁾	504	543	662	901
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	519	447	624	765
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	340	436	485	581
4. Von den erledigten Verfahren waren ab 01.09.2009				
4.1 Familiensachen		133	624	752
4.2 Abhilfeverfahren		0	0	0
4.3 Lebenspartnerschaftssachen		0	0	12
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-		7,4	6,9	6,3
IV. Sonstiger Geschäftsanfall in Familiensachen				
1. Sonstige Beschwerden insgesamt	637	665	779	655
davon:				
1.1 Prozesskostenhilfe (ab 01.09.2009 Verfahrenskostenhilfe)	377	383	493	434
1.2 Einstweilige Anordnung (§ 620 c ZPO bzw. § 57 FamFG ab 01.09.2009) über				
1.2.1 elterliche Sorge	42	51	18	entfallen
1.2.2 Herausgabe eines Kindes	0	2	2	entfallen
1.2.3 Verbleibensanordnung - ab 01.09.2009		18	18	entfallen
1.2.4 Gewaltschutz - ab 01.09.2009		2	11	entfallen
1.2.5 Ehewohnung	5	7	0	entfallen
1.3 Aussetzung des Scheidungsverfahrens	0	0	1	0
1.4 Wert des Verfahrensgegenstandes	58	41	56	40
1.5 Kostenangelegenheiten	102	118	81	53
1.6 sonstige Angelegenheiten	53	43	99	128

B. Strafsachen

	2008	2009	2010	2011
I. Strafverfahren in erster Instanz				
1. Neuzugänge ¹⁾	0	0	0	0
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	0	0	0	0
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	1	0	0	0
II. Strafverfahren in der Revisionsinstanz				
1. Neuzugänge ¹⁾	214	185	182	190
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	226	173	175	179
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	28	40	46	57
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1 Offizialverfahren	226	173	175	179
4.2 Privatklageverfahren	0	0	0	0
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,8	2,2	2,1	2,5
III. Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren				
1. Neuzugänge ¹⁾	158	130	188	174
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	141	138	195	167
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	20	12	9	16
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1 Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil	55	45	84	78
4.2 Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	2	3	3	1
4.3 Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs.1 OWiG	84	90	108	88
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	0,8	1,5	1,1	0,9
IV. Sonstiger Geschäftsanfall				
1. Rechtsbeschwerden nach §§ 116,117,138 Abs. 3 StVollzG	75	89	79	49
2. Beschwerden in Strafsachen (einschließlich Kostenbeschwerden)	518	533	428	417
3. Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff StPO, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeantrag), Auslieferungsverfahren, Verfahren nach § 23 EGGVG und Anträge nach § 51 RVG	187	194	187	150
4. Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	1	4	2	3
5. Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	0	0	0	0
V. Generalstaatsanwaltschaft				
1. Ermittlungsverfahren (OJs)				
1.1 Neuzugänge ¹⁾	0	0	0	1
1.2 Erledigte Verfahren ¹⁾	0	0	0	0
1.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	0	0
1.4 Die erledigten Verfahren wurden beendet durch				
1.4.1 Anklage vor dem Oberlandesgericht	0	0	0	0
1.4.2 Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	0	0	0	0
1.4.3 Einstellung mit Auflagen	0	0	0	0
1.4.4 Einstellung ohne Auflagen	0	0	0	0
1.4.5 Zurückweisung oder Einstellung gem.§ 170 Abs.2 StPO	0	0	0	0
1.4.6 auf sonstige Weise	0	0	0	0

	2008	2009	2010	2011
2. Sonstiger Geschäftsanfall der Generalstaatsanwaltschaft				
2.1 Revisionen	310	278	270	297
2.2 Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	80	68	84	99
2.3 Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	77	71	105	91
2.4 Sonstige Beschwerden davon				
2.4.1 Beschwerden (Ws)	537	560	496	449
2.4.2 Beschwerden (Zs)	1.100	1.181	1.138	1.122
2.5 Haftprüfungsverfahren	10	7	15	8
2.6 Aus- und Durchlieferungssachen	91	71	92	75
2.7 Berufungsgerichtliche Verfahren (z.B. Verfahren nach der BRAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	153	151	146	114
2.8 Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren gemäß § 23 ff EGGVG	5	0	0	0
2.9 Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	12	3	16	5
2.10 Entschädigungssachen nach dem StrEG	94	103	96	84
2.11 Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	370	301	403	292
2.12 Kartellbußgeldsachen	0	0	0	0
3. Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl	69	19	23	42
VI. Verwaltungsgericht				
A. Hauptverfahren				
I. Hauptverfahren insgesamt				
1. Neuzugänge ¹⁾	2.760	2.486	2.406	2.166
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	3.781	2.848	2.422	2.391
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	3.362	3.006	3.005	2.784
4. Unter den erledigten Verfahren waren				
4.1 Klagen	3.728	2.810	2.366	2.356
4.2 Sonstige Anträge (ohne Nr.4.3)	53	38	56	35
4.3 Anträge auf Prozeßkostenhilfe für eine Klage oder einen sonstigen Antrag	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	16,1	16,3	14,7	14,8
II. Hauptverfahren -Allgemeine Verfahren- (incl. NC-Verfahren)				
1. Neuzugänge ¹⁾	2.315	2.160	2.011	1.761
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	2.934	2.379	2.119	2.029
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	2.779	2.565	2.471	2.206
4. Unter den erledigten Verfahren waren				
4.1 Klagen	2.881	2.342	2.063	1.994
4.2 Sonstige Anträge (ohne Nr.4.3)	53	37	56	35
4.3 Anträge auf Prozeßkostenhilfe für eine Klage oder einen sonstigen Antrag	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	14,6	15,3	14,0	14,3

	2008	2009	2010	2011
III. Hauptverfahren -Asyl-Verfahren-				
1. Neuzugänge ¹⁾	445	326	395	405
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	847	469	303	362
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	583	441	534	578
4. Unter den erledigten Verfahren waren				
4.1 Klagen	847	468	303	362
4.2 Sonstige Anträge (ohne Nr.4.3)	0	1	0	0
4.3 Anträge auf Prozesskostenhilfe für eine Klage oder einen sonstigen Antrag	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	21,4	21,2	19,4	17,4
B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren				
I. Verfahren -insgesamt-				
1. Neuzugänge ¹⁾	3.055	3.409	3.424	3.457
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	3.011	3.457	3.441	3.527
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	280	250	264	202
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,7	1,7	1,5	1,6
II. Allgemeine Verfahren (ohne NC)				
1. Neuzugänge ¹⁾	895	1.207	1.280	1.169
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	912	1.187	1.285	1.177
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	148	175	176	169
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren ⁷⁾ -in Monaten-	2,1	2,3	1,7	2,1
III. Asyl-Verfahren				
1. Neuzugänge ¹⁾	56	85	130	138
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	66	80	113	143
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	6	11	29	25
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,8	1,4	0,9	2,1
IV. Sonstige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht				
1. Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in Numerus-Clausus-Sachen	2.104	2.117	2.014	2.150
2. Vollstreckungsverfahren	82	76	53	36
3. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1	2	25	1
VII. Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht				
A. Hauptverfahren				
I. Erstinstanzliche Hauptverfahren				
1. Neuzugänge ¹⁾	14	11	9	15
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	10	11	10	11
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	25	25	24	28
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	41,7	24,8	27,3	27,5

		2008	2009	2010	2011
II.	Berufungen, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren				
1.	Verfahren -insgesamt-				
1.1	Neuzugänge ¹⁾	577	479	370	277
1.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	498	459	650	400
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	706	726	445	322
1.4	Unter den erledigten Verfahren waren				
1.4.1	Berufungen	95	89	85	124
1.4.2	Anträge auf Zulassung der Berufung	396	365	560	260
1.4.3	Beschwerden	7	5	5	17
1.4.3	Anträge auf Prozeßkostenhilfe	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
1.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	22,5	18,7	17,8	23,4
2.	Allgemeine Verfahren (incl. NC-Verfahren)				
2.1	Neuzugänge ¹⁾	320	367	343	256
2.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	390	389	345	370
2.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	419	397	395	281
2.4	Unter den erledigten Verfahren waren				
2.4.1	Berufungen	89	81	79	115
2.4.2	Anträge auf Zulassung der Berufung	294	303	261	238
2.4.3	Beschwerden	7	5	5	17
2.4.4	Anträge auf Prozeßkostenhilfe	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
2.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	21,0	17,0	15,5	20,5
3.	Asyl-Verfahren				
3.1	Neuzugänge ¹⁾	257	112	27	21
3.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	108	70	305	30
3.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	287	329	50	41
3.4	Unter den erledigten Verfahren waren				
3.4.1	Berufungen	6	8	6	9
3.4.2	Anträge auf Zulassung der Berufung	102	62	299	22
3.4.3	Beschwerden	0	0	0	0
3.4.4	Anträge auf Prozeßkostenhilfe	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
3.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	27,8	28,1	27,8	58,6
B.	Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne NC-Verf. u. ohne sonst. Verf.)				
1.	Verfahren -insgesamt-				
1.1	Neuzugänge ¹⁾	242	279	283	243
1.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	266	282	265	270
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	61	50	68	41
1.4	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
	a) Beschwerden ¹⁰⁾	3,9	2,5	2,3	2,4
	b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	11,2	0,0	0,0	0,0

	2008	2009	2010	2011
2. Allgemeine Verfahren				
2.1 Neuzugänge ¹⁾	238	279	283	241
2.2 Erledigte Verfahren ¹⁾	262	282	265	268
2.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	61	50	68	41
2.4 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
a) Beschwerden ¹⁰⁾	3,9	2,5	2,3	2,4
b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	11,2	0,0	0,0	0,0
3. Asyl-Verfahren				
3.1 Neuzugänge ¹⁾	4	0	0	2
3.2 Erledigte Verfahren ¹⁾	4	0	0	2
3.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	0	0
3.4 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
a) Beschwerden	0,5	0,0	0,0	0,1
b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	0,0	0,0	0,0	0,0
C. Sonstige Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht				
1. Numerus -Clausus-Sachen	258	136	133	233
2. Sonstige Beschwerden ¹¹⁾	225	213	190	152
3. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	6	0	14	12
VIII. Finanzgericht				
I. Klagen				
1. Neuzugänge ¹⁾	1.407	1.305	1.189	1.254
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	1.485	1.582	1.242	1.220
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.230	952	899	933
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	10,9	10,8	10,1	9,0
II. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				
1. Neuzugänge ¹⁾	212	272	204	225
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	221	276	225	214
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	73	70	49	60
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,3	3,2	3,5	3,0
III. Sonstige Verfahren				
1. Kostensachen	44	85	57	42
2. Sonstige selbständige Verfahren	46	48	38	39
IX. Arbeitsgericht				
I. Klagen				
1. Neuzugänge ¹⁾	12.506	13.968	12.187	12.374
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	12.224	13.365	13.543	12.344
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	4.438	5.037	3.690	3.733
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,7	3,7	4,1	3,5

		2008	2009	2010	2011
II.	Beschlussverfahren				
1.	Neuzugänge ¹⁾	745	753	667	613
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	721	646	795	655
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	285	385	257	216
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,0	4,9	4,7	4,4
III.	Sonstige Verfahren (Arreste und Einstweilige Verfügungen)				
1.	Neuzugänge ¹⁾	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
X. Landesarbeitsgericht					
I.	Berufungen				
1.	Neuzugänge ¹⁾	787	700	806	791
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	684	705	845	778
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	443	434	396	410
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	6,8	6,6	6,6	6,3
II.	Beschwerdeverfahren in Beschlussachen				
1.	Neuzugänge ¹⁾	104	91	104	106
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	106	85	104	81
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	50	53	50	75
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	5,4	5,6	5,2	5,5
III.	Beschwerden nach §§ 78, 83 V ArbGG				
1.	Neuzugänge ¹⁾	204	180	203	243
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	238	179	195	248
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	25 ⁴⁾	27	36	31
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,3	1,7	1,9	1,6
XI. Sozialgericht					
I.	Klagen				
1.	Neuzugänge	7.262	7.321	8.445	7.920
2.	Erledigte Verfahren	7.822	7.111	7.579	7.927
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	9.516	9.723	10.573	10.566
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	16,6	16,9	15,2	15,8
II.	Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz				
1.	Neuzugänge	1.996	2.383	2.623	2.366
2.	Erledigte Verfahren	1.930	2.361	2.665	2.371
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	209	231	189	184
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	0,9	0,9	0,9	1,0

XII. Landessozialgericht

2008	2009	2010	2011
------	------	------	------

I. Berufungen					
1.	Neuzugänge	561	545	454	529
2.	Erledigte Verfahren	477	670	456	500
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.002	874	873	902
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	16,7	18,6	22,8	23,3
II. Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz					
1.	Neuzugänge ¹⁾	74 ³⁾	28	1	2
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	79 ³⁾	35	4	3
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	11 ³⁾	4	1	0
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,9	2,0	14,1	5,1
III. Beschwerden					
1.	Neuzugänge ¹⁾	1.193 ³⁾	315 ⁹⁾	346	363
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.221 ³⁾	318	336	359
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	210 ³⁾	39	49	53
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,4	2,2	1,6	1,3

¹⁾ Abzüglich Abgaben innerhalb des Gerichts/der Staatsanwaltschaft

²⁾ Auf Grund der FGG-Reform wurden die Vormundschaften auf die Familiengerichte verlagert. Die Daten ab 2009 geben die Altverfahren beim Vormundschaftsgericht wieder. Hierbei handelt es sich um eine künftig wegfallende Position.

³⁾ Durch Einführung der Zählkartenanordnung ab 2007 werden die Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz und die Beschwerden anders erfasst.

⁴⁾ Bestandsbereinigung

⁵⁾ Geänderte Erfassung ab 2011

⁶⁾ Anpassung an das FamFG

⁷⁾ Auf Grund einer veränderten Berechnung wurden die Daten für die Jahre 2007 und 2008 korrigiert.

⁹⁾ Ab 2009 ausschließlich Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz

¹⁰⁾ Die durchschnittliche Verfahrensdauer für die Jahre 2007 - 2009 musste nachträglich korrigiert werden.

¹¹⁾ Die Zahlen für die Jahre 2008 und 2009 mussten nachträglich korrigiert werden.

¹²⁾ Die Zahlen für die Jahre 2009 und 2010 mussten nachträglich korrigiert werden.